

Sicherheit und Justiz Schutzbauten Landstrasse 38 8750 Glarus

Telefon 055 646 68 50
Mail: schutzbauten@gl.ch
www.gl.ch

Baugesuchnummer:	
Gemeinde:	
Beurteilungsgebiet:	
Eingang:	

Meldeformular / Verfügung zur Schutzraumbau- und Ersatzbeitragspflicht Einzureichen für Neubauten, Anbauten, Umbauten und Aufbauten

	Projektverfasser	/ Name				
	Bauherrschaft	Adresse				
	Baunerrsonare	PLZ Ort				
		Tel		E-Mail		
.	Objekt	Gemeinde				
haf		Adresse				
rsc		PLZ Ort				
Projektverfasser oder Bauherrschaft		Parzellen-Nr		Grundbuch		
	Gebäudekosten	Fr.				
der	Gebäudeart		☐ Wohnhaus	Alters- ur	nd Pflegeheim /	Spital
ō			andere			
sse	Bauvorhaben		☐ Neubau	☐ Anbau	☐ Umbau	☐ Aufbau
ırfa	Das Gebäude ist	unterkellert	☐ Ja	☐ Nein		
tve	Berechnung Anz	ahl Schutzpl	ätze (Art. 70 ZSV)			
) je l	Anzahl Zimmer	x 2/3				Schutzplätze
P	abzüglich	☐ im Jahr	erstellte (LB-	-Nr.)	-	Schutzplätze
	oder		atzbeitrag abgego	oltene (LB-Nr.) -	Schutzplätze
	Total erforderliche	Schutzplätze			=	Schutzplätze
	Ort, Datum		Proj	ektverfasser ode	r Bauherrschaft	
	Verfügung der Fachstelle Schutzbauten (Beurteilung siehe Rückseite)					
	keine Schutzraumbau- oder Ersatzbeitragspflicht.					
	Schutzraumbaupflicht: Anzahl Schutzplätze					
	☐ Projekt vorhanden, bewilligt gemäss Anhang.					
ڇ	Projekt vorhanden, nicht bewilligt. Projekt muss vor Erteilung der Baubewilligung					
ıute	überarbeitet und bewilligt werden.					
hutzbauten			ig erforderlich. Pro	ojekt muss vor Er	teilung der Baul	bewilligung
hut	eingereicht und bewilligt werden. Ersatzbeitragspflicht: Schutzplätze x Fr = Fr					
သင	—		•			
elle		iemensieistun	g zu entrichten vo	11	F1	
Fachstelle Scl	Der Ersatzbeitrag bzw. die Sicherheitsleistung sind spätestens 3 Monate nach Baubeginn zu entrichten. Projektänderungen (z.B. Anzahl Zimmer) sind bewilligungspflichtig und der verfügenden					
ш	Behörde zu melde	•	. 7 11 2 2 11 11 10 1)	oma sowningarige	spinoring and do	r vorragoriaon
	Ort, Datum		Fac	hstelle Schutzba	uten	
	Glarus,					
	Rechtsmittelbele					
	Das Rechtsmittel richtet sich nach der Rechtsmittelbelehrung im Baubewilligungsentscheid der Gemeinde. Massgebend ist Art. 79 RBG.					

Beurteilung der Schutzraumbau- und Ersatzbeitragspflicht

(Wird durch die Fachstelle Schutzbauten ausgefüllt)

A.	Befreiung von der Schutzraumbau- und Ersatzbeitragspflicht
1.	Gebäudekategorie ist im Anforderungskatalog nicht enthalten.
_	(Art. 61 Abs. 1 ff. BZG, Art. 70 Abs. 1 ZSV)
2.	Genügend Schutzplätze sind in bestehenden Gebäuden auf dem Areal des gleichen Eigentümers vorhanden.
	(Art. 17 Abs. 4 ZSV)
3.	Bei abgelegenen Gebäuden in denen sich nur zeitweise Menschen aufhalten.
	(Art. 71 Abs. 2 ZSV, Art.15 Abs. 3 ZSVO)
В.	Befreiung von der Schutzraumbaupflicht. Pflicht zur Leistung eines Ersatzbeitrags (Art. 61 Abs. 1 BZG)
4.	Gebäude mit weniger als 38 Zimmer (25 Pflichtschutzplätze).
	(Art. 70 Abs.1 Bst. a ZSV).
5.	☐ In Gebieten mit gedecktem Schutzplatzbedarf.
	(Art. 61 Abs. 1 BZG).
6.	Übersteigen die anerkannten Mehrkosten des vorgeschriebenen Schutzraumes 5% der Gebäudekosten), so ist die Anzahl der Schutzplätze entsprechend herabzusetzen.
_	(Art. 70 Abs. 6 ZSV).
1.	Das Gebäude liegt in besonders stark gefährdetem Gebiet.
	(Art. 71, Abs. 1 ZSV, Art. 15 Abs. 2 ZSVO).
C.	Pflicht zum Bau von Schutzräumen (Art. 61, Abs. 1 BZG)
8.	☐ In der Ortschaft oder im Beurteilungsgebiet sind zu wenig Schutzplätze in vollwertigen oder erneuerbaren Schutzräumen vorhanden.
	(Art. 61 Abs. 1 BZG, Art. 62 Abs. 1 BZG, Art. 70 Abs. 1 Bst. a ZSV, Art. 70 Abs. 7 ZSV, Art. 74 Abs. 2 ZSV, Art. 15 Abs. 1 ZSVO).
9.	☐ Baupflicht im Rahmen der Steuerung Schutzraumbau für ein ausgewogenes Schutzplatzangebot. (Art. 62 Abs.1 BZG, Art. 13 Abs. ZSVO)
10	. Gebäude mit weniger als 38 Zimmer in Ortschaften oder Beurteilungsgebieten mit weniger als 1000 Einwohner und einem Schutzplatzdefizit.
	(Art. 70 Abs. 7 ZSV, Art. 15 Abs. 1 ZSVO).
11	. Schutzplätze einzelner Neubauten werden zu gemeinsamen Schutzräumen zusammengelegt.
	(Art. 72 ZSV, Art. 16 ZSVO).

Gesetzliche Grundlagen

- Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 20. Dezember 2019, SR 520.1 (BZG)
- Zivilschutzverordnung vom 11. November 2020, SR 520.11 (ZSV)
- Gesetz über den Zivilschutz vom 1. Januar 2014, GS V F/1 (Zivilschutzgesetz)
- Verordnung zum Gesetz über den Zivilschutz vom 1. April 2014, GS V F/2 (ZSVO)